

Statuten des Gönnervereins Pro Senectute Kanton Luzern

I. Allgemeines

Präambel

Am 5. Januar 2005 wurde unter der Stiftung *Pro Senectute Kanton Luzern* der Verein *club sixtysix* ins Leben gerufen. Im Jahre 2023 wurde der Verein neu organisiert. Um die ideelle Verbindung zur Stiftung *Pro Senectute Kanton Luzern* besser sichtbar zu machen, wurde der Verein an der ausserordentlichen Generalversammlung von 2024 in *Pro Senectute Gönnerverein Kanton Luzern* umbenannt.

Art. 1 Name, Sitz

Der *Gönnerverein Pro Senectute Kanton Luzern* ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Luzern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

¹ Der *Gönnerverein Pro Senectute Kanton Luzern* ist ein Förderverein zu Gunsten der Stiftung *Pro Senectute Kanton Luzern*.

² Der *Gönnerverein Pro Senectute Kanton Luzern* betreibt Fundraising und lässt der Stiftung im Rahmen des Möglichen auf Gesuch hin jährliche finanzielle Unterstützungen zukommen.

³ Der *Gönnerverein Pro Senectute Kanton Luzern* trägt zur besseren Wahrnehmung der Stiftung in der Öffentlichkeit und zur Anerkennung ihrer Leistungen bei. Der *Gönnerverein* fördert das Vertrauen der Bevölkerung in die Stiftung und deren Verbundenheit mit ihr.

II. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Zinserträge

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden.

² Die Mitgliedschaft entsteht durch die Bezahlung des Vereinsbeitrags.

³ Alle Mitarbeitende und die Freiwilligen der Stiftung Pro Senectute Kanton Luzern haben Anrecht auf eine Gratis-Mitgliedschaft.

Art. 4 Finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder

¹ Die Mitglieder haben den Vereinsbeitrag zu bezahlen.

² Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. den schriftlich erklärten Austritt des Mitglieds oder Tod;
- b. den Ausschluss durch einen Vorstandsbeschluss wegen der Nichterfüllung der Beitragspflichten oder nach schwerwiegenden Verstössen gegen die Interessen des Vereins;
- c. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

IV. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kontrollstelle
- d. die Geschäftsstelle

V. Generalversammlung

Art. 6 Aufgaben

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie erledigt alle statutarischen und die ihr vom Vorstand zugewiesenen Geschäfte.

² Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- b. Wahl der Kontrollstelle;
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Jahresberichts;
- d. Genehmigung der geplanten Tätigkeitsschwerpunkte des Vereins;
- e. Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle;
- f. Decharge-Erteilung für den Vorstand;
- g. Festsetzung des Jahresbeitrags;
- h. Behandlung von Anträgen
- i. Änderung der Statuten;
- j. Auflösung des Vereins.

³ Die Beschlüsse zur Änderung der Statuten und zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 7 Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

³ Einladung und Traktandenliste werden den Mitgliedern 20 Tage vor der Generalversammlung zugestellt oder werden auf geeignete Art publiziert.

⁴ Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Art. 8 Durchführung

¹ Alle Mitglieder sind teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

² Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Generalversammlung. Bei Abwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin obliegt die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied.

³ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁴ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der anwesenden Mitglieder angeordnet.

⁵ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Person, die den Vorsitz führt.

VI. Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

² Zum Zweck der reibungslosen Koordination soll die Stiftung *Pro Senectute Kanton Luzern* im Vorstand angemessen vertreten sein.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

⁴ Der Vorstand wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Vorstandes aus oder treten zurück, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Art. 10 Aufgaben

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die gemäss Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

VII. Weitere Bestimmungen

Art. 11 Unterschriftsberechtigung

¹ Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin zeichnen für den Verein kollektiv zu zweien.

² Der Vorstand kann weiteren Personen die Kompetenz zur Kollektivunterschrift zu zweien erteilen.

Art. 12 Geschäftsführung

Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin der Stiftung *Pro Senectute Kanton Luzern* besorgt die Geschäftsführung des Vereins.

Art. 13 Kontrollstelle

¹ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

² Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag.

Art. 14 Verwendung des Vermögens nach der Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, fällt sein Vermögen an die Stiftung *Pro Senectute Kanton Luzern*.

Die Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 16. Januar 2024 totalrevidiert und treten mit diesem Datum in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 5. Januar 2005.

Gönnerverein Pro Senectute Kanton Luzern

Kurt Sidler, Präsident

Rico De Bona, Vorstandsmitglied

Luzern, 16. Januar 2024